

Landesvermessung und Grundstücks-Zusammenlegung verwendet zu werden und solche Privat-Messungen im Großherzogthum vorzunehmen, zu welchen ein verpflichteter Geometer erfordert wird, insofern nicht die Gesetzgebung dafür ausschließlich die Steuer-Revisionen bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach ihrer Publikation in Kraft.

Weimar am 15. September 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern. Departement der Finanzen.
 von Wagdorf. G. Thon.

Ministerial-Bekanntmachung.

Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf einen Groschen sechs Pfenninge festgestellt worden.

Weimar am 29. September 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.

Vom Bundes-Gesetzblatt ist die Nummer 34 erschienen und enthält:

Nr. 242. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.